

Vorlesung Hübner, Raum A2, 7.7.2004, #20

Recht der Schuldverhältnisse

- 21.7.2004, 17:30, A2: Leistungstest

Leistungsstörung

- **§§ 276, 287** Leistungsstörung, Verantwortlichkeit des Schuldners
- Verbraucherschutz unter **§ 474** Verbrauchsgüterkauf
- Unmöglichkeit:
 - **§ 275 Abs. 1:** Bild ist gefälscht, - das es das Bild (=Gegenstand des Vertrages) nicht gibt, kann auch nicht erfüllt werden!
 - **Abs. 2:** Arg. Steaks gibt es wegen Falklandkrieg nicht mehr, - da muß der Schuldner nix mehr tun
 - **Abs. 3:** Speziell wenn der Schuldner selbst (in persona) erfüllen muß, ist eine Abwägung wichtig; sollte bspw. Frau Klestil in einer öfftl. Veranstaltung reden, obschon ihr Mann schwer erkrankt ist, weil sie einen entspr. Vertrag machte:
 - => Besucherin des geplanten Auftritts hatte Taxi- und Friseurkosten
 - => Die Besucherin hat keine Ansprüche, da die Einwände von Frau Klestil nach **§ 275 (3)** OK sind! Das gilt auch für **§ 611** (Dienstvertrag)
- **§ 313:** „Anpassung“ => Änderung des Vertragsinhalts
- Verzug:
 - Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung
 - **§ 280** Schadenersatz wegen Pflichtverletzung; Verzug: **§ 286** => Verzug durch Mahnung (außer: Abs. 2)
- Fällt eine Fälligkeit auf einen gesetzl. Feiertag oder Samstag (Sonntag), so **endet die Frist** am darauffolgenden **Montag**
- **§ 288** Die Geldschuld ist während des Verzuges zu Verzinsen
 - => 5% über dem Basiszinssatz (früher: 4% im BGB)
 - => Bei **Nicht-Verbraucher** 8% (!!)
 - => Schadenersatz für „Sonstiges“, wenn aus der Nicht-Zahlung ein Schaden entsteht
- Bspw.: KFZ in Werkstatt - Blitz in Werkstatt - **§ 287**
 - => der Schuldner muß **während des Verzuges** für **jede Fahrlässigkeit** haften, sogar **für Zufall**
- Leistungsstörung = pVV => **Peius** => Mangelfolgeschäden
- **SGB X, § 116***

- Entgeltgesetz: Abtretung der Ansprüche ggü. Unfallgegner an Arbeitgeber
- **§ 433 Tausch**
 - a) Auto wird C2C verkauft => reiner **§ 433**
 - b) Gebrauchtwagenhändler, der unser Auto verkauft => **§§ 13, 14 HGB (???)**
 - c) Auto wird B2B verkauft => **§ 377 HGB ****
- Auto defekt => **§ 434**
 - Früher: Wandlung, dann Minderung
 - Heute: **§ 439 = Nacherfüllung**
§ 444 = Haftungsausschluß
- Fehlerbegriff: **§ 434**, Abs. 1, S. 3: „...Parameter, die der Käufer nach Werbung erwarten kann...“
=> „Prospekthaftung“
- **§ 453** => gilt auch für Unternehmensübertragung

Vor 30 Jahren war fraglich, ob man eine Arztpraxis überhaupt á la § 433 verkaufen kann, da sie doch eine persönliche Sache ist; heute geht's und man hat **§ 453**

§ 398 => Abtretung

* **SGB X § 116 Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige**

- (1) **Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.** Dazu gehören auch
1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und 2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.
 - (2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.
 - (3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vornhundertersatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes werden.
 - (4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.
 - (5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadenersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.
 - (6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.
 - (7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadenersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadenersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.
 - (8) Weist der Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je Schadensfall für nicht stationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln 5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.
 - (9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.
 - (10) Die Bundesagentur für Arbeit gilt als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.

**** § 377 Handelskauf**

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.